

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 9

Artikel: Examenkatechismus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

worden war, wurde mit überwiegender Mehrheit gegenüber dem Antrage des zweiten Referenten nach dem Antrage des Hrn. Erz.-Rath Näf beschlossen: Umarbeitung des vorliegenden Lehrmittels in dem Sinne, dass durch grössere Berücksichtigung biographischer und monographischer Bilder eine konkretere Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse erzielt werde.

Weil von keiner Seite angefochten, nahm ohne Abstimmung die Versammlung folgende Thesen des Referenten an:

1. Das Kapitel Zürich ist einverstanden mit den republikanischen Tendenzen des Buches.
2. Bei einer Umarbeitung soll der sprachliche Ausdruck so viel wie möglich vereinfacht werden und wünscht das Kapitel thunlichste Beschränkung der Fremdwörter.

Im Weiteren noch wurden unbeanstandet folgende Anträge zum Beschluss erhoben:

1. Die chronologischen Tabellen sind beizubehalten.
2. Eine Vermehrung der Illustrationen würde lebhaft begrüsst.
3. Ein historisches Tabellenwerk wäre erwünscht.
4. Die Umarbeitung des Lehrmittels soll durch die gleichen Verfasser geschehen.

Mit 47 gegen 24 Stimmen endlich wurde ein Antrag verworfen, der dahin zielte, es solle die Anschaffung des Lehr- oder Lesebuches genügen.

Wir freuen uns, dass das Kapitel Zürich durch seine Beschlüsse in seiner grossen Mehrheit konstatiert, dass das viel angefochtene Buch bei Lehrern und Schule in den 3 Jahren des prov. Gebrauchs von dem wohlthätigsten Einflusse gewesen sei, und dass es einen Unterricht, der auf ein richtiges Verständniss der geschichtlichen Thatsachen abzielt, einer zusammenhanglosen Vorführung von Geschichten und Personen, die nur allzu leicht in eine sentimentale Tändelei ausartet, vorzieht.

— (Korr.) Die in letzter Nummer des „Päd. Beob.“ erschienene Korrespondenz von Uster betreffend Begutachtung des Geschichtslehrmittels von Vögelin und Müller bedarf einer theilweisen Berichtigung. Es wurde vom Kapitel Uster folgender Vermittlungsantrag zum Beschluss erhoben:

1. Das geschichtliche Lehrmittel von Vögelin und Müller ist ein nach Form und Inhalt vortreffliches Werk.
2. Es muss als besonderer Vorzug hervorgehoben werden, und verdienen die Herren Verfasser Anerkennung dafür, dass sie offen und nachdrücklich dem Grundsatz folgen, in der Schule nur das zu lehren, was unbestritten wahr ist, und dass sie dem zufolge bei der Darstellung der Thatsachen sich streng und gewissenhaft an die Resultate der historischen Kritik hielten.
3. In der Ergänzungsschule findet das Lehrmittel zwei Hauptschwierigkeiten: eine verhältnissmässig sehr grosse Anzahl schwacher Schüler und eine allzu kurze Unterrichtszeit. Sollte nun die dritte Schulstufe auch in Zukunft in ihrer bisherigen Mangelhaftigkeit fortauern, so wäre für sie ein eigenes, einfacheres Lehrmittel am Platze.

Das Schulkapitel spricht jedoch die Hoffnung aus, dass der Ausbau der allgemeinen Volksschule, diese Erfüllung einer traditionellen Ehrenpflicht des Kantons Zürich, endlich gelingen werde, indem die bevorstehende Revision des Unterrichtsgesetzes für das reifere Jugendalter eine Unterrichtszeit normirt, die zu den Forderungen, welche die Verfassungen des engern und weitem Vaterlandes, die gegenwärtigen sozialen Zustände überhaupt mit Rücksicht auf die geistige Ausbildung an jeden Einzelnen stellen, im richtigen Verhältniss steht.

4. In dieser Voraussetzung wünscht das Kapitel die Beibehaltung des Buches in seiner jetzigen Anlage und hofft, es möge dasselbe auch als Haus- und Familienbuch recht fleissig gelesen werden und viel Gutes stiften.

Allfällige redaktionelle Verbesserungen überlässt es vertrauensvoll den Herren Verfassern. L.

— In Riesbach bestehen zwei Fröbel'sche Kindergärten, deren Besuch für alle Kinder unentgeltlich ist und deren Kosten von der Gemeinde getragen werden. Letztere hat vergangenen Sonntag einstimmig den jährlichen Kredit für diese Anstalten von 2000 auf 3000 Fr. erhöht,

Bern. (Korr.) Es dürfte Sie wohl interessiren, zu vernehmen, welche kantonalen Erziehungsbehörden bis jetzt sich für die Anschaffung der **Schweiz. Bilderbogen** von **Buri & Jeker** zu Schulzwecken ausgesprochen haben.

Neuenburg hat die obligatorische Einführung für alle Primarschulen beschlossen; Schaffhausen empfiehlt das Werk

sämmtlichen Schulbibliotheken; Zug erlässt eine Empfehlung an die Ortsschulbehörden. Diese drei Erziehungskollegien sprechen sich mit voller Anerkennung über die Tendenz und die Ausführung des Werkes aus. Mit anerkennenden Worten lehnen Freiburg und Genf ein kantonales Vorgehen ab; nur Luzern wird in dieser Ablehnung fast grob.

Kurze Belehrung über das metrische Maass und Gewicht, verfasst im Auftrage der Regierung des Kantons Basel-Stadt von Professor Kinkelin. Basel, Genossenschafts-Druckerei, 1876.

Das Schriftchen soll dem Publikum in die Neuierung des metr. Maasses und Gewichtes Einsicht verschaffen und ihm die Einführung desselben erleichtern. Die Aufgabe wird zu lösen versucht, indem folgende Abschnitte erörtert werden: 1. Das Dezimalsystem; 2. das metrische Maass und Gewicht; 3. Längenmaasse; 4. Flächenmaasse; 5. Feldmaasse; 6. Körpermaasse; 7. Brennholzmaasse; 8. Hohlmaasse; 9. Gewichte.

Der 1. Abschnitt berührt sein Thema in einem einzigen einleitenden Satze, um sofort in einseitiger Weise auf die Erklärung des Dezimalbruchs und die mit demselben vorzunehmenden 4 Operationen überzugehen. Ist dieser Abschnitt überhaupt nothwendig und soll er die erste Stelle einnehmen, so hätte jedenfalls der Stellenwerth nach oben und unten einlässlicher berücksichtigt werden dürfen, als es in jenem ersten Satze geschieht, in einem einzigen Satze überhaupt geschehen kann. Und können die Operationen mit dem Dezimalbruch so kurzweg erledigt werden, so hätte der Verfasser allerwenigstens unverständliche oder mindestens ungemein vage Phrasen vermeiden sollen, wie z. B.: „Eine Zahl, welche angibt, wie viele Einheiten von jeder Art eine gegebene Grösse enthält, heisst ein Dezimalbruch.“ Weitere Ausstellungen in dieser Richtung mögen unterbleiben, da diese eine famose Erklärung genügt.

Der 2. Abschnitt führt die einzelnen Grundmaasse und die der latein. und griech. Sprache entnommenen Vorsilben vor, mit deren Hilfe die sog. Verkleinerungen und Vergrösserungen bezeichnet werden. Ohne Zweifel hätten sich diese seltsamen Vergrösserungen und Verkleinerungen in anderer, besserer Weise übersichtlicher und praktischer darstellen lassen.

Die Abschnitte 3—9 behandeln die einzelnen metr. Maasse und Gewichte. Statt hier einigermaassen ausführliche Reduktionstabellen (altes Maass und Gewicht in neues und umgekehrt) vorzuführen, mit denen dem Publikum vorderhand gedient, d. h. das Umrechnen erspart worden wäre, hat der Verfasser, nach kurzer Angabe der Verhältnisse des alten zum neuen Maass und Gewicht und umgekehrt, es darauf abgesehen, an der Hand blosser Regeln zu zeigen, wie Maass und Gewicht umzuwandeln und Preisberechnungen vorzunehmen seien.

Ob dem stadtbaslerischen Publikum durch die „Kurze Belehrung“ die Einführung des metr. Maasses und Gewichtes wesentlich erleichtert werde, dürfte sehr zu bezweifeln sein; denn wer des Rechnens nicht hinreichend kundig ist, wird ob all den fadenscheinigen Phrasen und leeren Regeln nicht klug. L.

Examenkatechismus. Heft 1. Das positive Wissen in der Religion. Ein Repetitionsbuch für Schulamtskandidaten etc. Von Dr. Herm. Hoffmeister. Berlin 1876.

Enthält 152 Fragen sammt Antworten für biblische Geschichte, 354 kirchengeschichtliche, 315 über Bibelkunde, 30 über Katechismuslehre, 96 über die Methode des Religionsunterrichts.

Frage 35: Wann würde der Baum des Lebens (im Paradies) seine Bestimmung erreicht haben? — Antwort: Wenn die Möglichkeit, nicht zu sündigen, sich auf dem Wege der Selbstbestimmung zur Unmöglichkeit des Sündigens ausgebildet hätte.

Fr. 40: Wie sind die Cherubim aufzufassen? — Antw.: Nicht als symbolische Gebilde der Phantasie, sondern als reale persönliche Wesen.

Fr. 44: Wie lässt sich die Erbsünde theoretisch begründen? — Antw.: Das Fleisch war vergiftet und die Zeugung wurde Mittheilung des (vergifteten) Wesens.

Welch' eine Verhöhnung des 19. Jahrhunderts!

(Nach der Neuen Badischen Schulzeitung.)